



beweisen, daß Wir mit vorzüglicher Wolmeinung und Konsideration verbleiben. Bruchsal den 12ten Oktober 1784.

Von Gottes Gnaden Wir August Bischof zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum.

Derer Herren und Dererselben

freund- und geneigtwilliger
August,
Bischof und Fürst zu Speier.

Dienstes und Domiciliums zugetanen ritterschaftlichen Mitgliedes zu fodern, one Unterschied abgesprochen wurde.

Wir wollen, um nicht alles zweimal zu sagen, aus der Anlage nur so viel wiederholen, daß das Abzugsrecht eines der vorzüglichsten landesherrlichen Regalien- und also nicht ein Ausfluß der Jurisdiktion, sondern der weit erhabnern Landeshoheit sei, daß sotanes Regal in unserm Hochstift ununterbrochen sowol gegen Un- als Mittelbare ausgeübt worden, daß die reichsritterschaftlichen Mitglieder, und besonders diejenigen, welche einem Stande des Reichs entweder durch das Domicilium, oder durch ein anders Band angeknüpfet sind, weder einen kaiserlichen Freiheitsbrief haben, weder nach dem westphälischen Friedensschluß Art. 8. §. 1. 2. Art. 5. §. 28. und nach der kais. Wahlkap. Art. 10. §. 2. Art. 18. §. 6. erhalten können, wenigstens in so lang nicht, bis allen, denen daran gelegen, ihre Einwilligung erteilen würden.

Schon hieraus fleust die traurige Wahrheit, daß die reichshofrätliche Entscheidung vom 7ten Junius dieses Jahrs keinen Justinianäischen Rechtsfall, auch keinen solchen Fall angehe, durch dessen glücklich- oder unglückliche Erörterung unser Hochstift allein betroffen würde, sondern daß es hier auf eine höchstwichtige alle Stände des Reichs gleich interessirende Frage ankomme, und also eine desto wirksamere Aufmerksamkeit verdiene.

In dieser sowol, als in der fernern Betrachtung, daß noch in neuern Zeiten deren ansehnlichsten Reichsfürsten gleiches Recht an die nämliche Klippe gestosen, und der gänzlichen Versenkung nah sei, hegen Wir zu derer Herren, und Dererselben einsichtsvollen Denkungsart das rechtliche Zutrauen, es werden Dieselben an ihre höchst- und hohe Herren Prinzipalen auch Obere und Kommittenten hievon gefälligen Bericht zu erstatten, und sich dahin zu verwenden belieben, daß Ihro Röm. Kaiserl. Apostol. Maj. mittels eines gemeinsamen Reichsgutachtens alleruntertänigst ersucht werden, zur Aufrechthaltung einer so wichtigen landesherrlichen Befügniß die reichshofrätliche Urtel vom 7ten Junius d. J. allergerechtest zurückzurufen.

Mit dem wärmsten Dank, und geflissensten Diensten würden Wir die freundschaftliche Willfärigkeit gegen Dero höchst- und hohe Herren Prinzipalen, auch Obere- und Kommittenten erkennen, und mit wahrem Vergnügen würden Wir denen Herren, und Denenselben bei jeder Gelegenheit

bewei-

Ad Rel. nov. 1r. Dec. 1784. N. 64.

12. vol.

Von Gottes Gnaden
Wir August Bischof

zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum 2c. 2c.

Unsern günstig und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wolwürdige, Hochwol- und Wolgeborne, Edle, Veste, und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!



Uns war die auf den Fürstenstul gebrachte Pflicht, die Gerechtsame unsers Hochstifts zu verteidigen, immer heilig, und um so heiliger, wenn auch gleiche Befügnise anderer höchst- und hohen Reichsstände damit verflochten waren.

Oft sahen Wir Uns zwar schon in die Notwendigkeit versezt, diese Pflicht wirken zu lassen, aber noch nie fanden Wir Uns so betroffen, als durch jene reichshofrätliche Urtel, wodurch Uns, und mit Uns allen höchst- und hohen Ständen des Reichs das Recht, Abschos von der Mobilarnachlassenschaft eines dem Territorialherrn mit dem doppelten Bande des Dien-

An
Die hohe Reichsversammlung zu Regenspurg.

<36621630530013





